

Stellungnahmen ihre Erledigung und es endet die gesetzliche Veränderungssperre nach § 23 Absatz 1 BerlStrG.

## **A II. Planunterlagen (entfällt)**

Es wurden keine Unterlagen eingereicht.

## **A III. Hinweise**

Für das oben bezeichnete Straßenbauvorhaben ist kein Planfeststellungsbeschluss erlassen worden.

## **A IV. Kosten (entfällt)**

Es werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

## **Hinweis:**

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Beschluss liegt

**vom 20. November 2023 bis einschließlich 19. Dezember 2023**

bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen im Dienstgebäude: Raum 105A im Erdgeschoss, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin (Bürgerbeteiligungsräume), von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter: 90139-4134 oder 90139-4125 auch außerhalb dieser Zeiten, zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann zum Zwecke der Information in dem oben genannten Zeitraum der Beschluss bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im Dienstgebäude: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung unter: 9025-1538 oder 9025-1552 sowie im Internet unter UVP-Portal:

[www.uvp-verbund.de/](http://www.uvp-verbund.de/) - Bundesland Berlin - Zulassungsverfahren - Verkehrsvorhaben

eingesehen werden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

---

**Auslegung des Plans für das Vorhaben  
„Westumfahrung Bahnhofstraße“ - Straßenbaumaßnahme  
von der Straße An der Wuhlheide bis zur Mahlsdorfer Straße  
im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin  
zum Zwecke der Planfeststellung  
- Anhörungsverfahren -**

Bekanntmachung vom 6. November 2023

Stadt VI G 1

Telefon: 90139-4125 oder 90139-3000, intern 9139-4125

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (neue Bezeichnung: Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt [SenMVKU]), Abteilung Tiefbau - im Folgenden Vorhabenträgerin -, hat bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt), - im Folgenden Anhörungsbehörde -, die Zulassung des oben aufgeführten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhabens beantragt. Für dieses Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 22 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst insbesondere:

- den Straßenneubau von der Straße An der Wuhlheide zwischen Rudolf-

Rühl-Allee und der Geschäftsstelle des Wirtschaftsrat 1. FC Union e.V., weiter entlang des Stadions „An der Alten Försterei“, des Sportkomplexes Hämmerlingstraße und des Stadforst Wuhlheide - einschließlich Querung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Hämmerlingstraße - bis zur Hämmerlingstraße Nord (Abschnitt 1),

- die Herstellung eines neuen Knotenpunktes zwischen der Straße „An der Wuhlheide“ und der neuen Straßenverbindung im Neubauabschnitt,
- den Ausbau beziehungsweise Umbau der Straße Am Bahndamm von der Hämmerlingstraße Nord bis zum Knotenpunkt (KP) mit der Mahlsdorfer Straße/Stellingdamm/Bahnhofstraße (Abschnitt 2),
- die Anbindung der Hämmerlingstraße Süd an den Straßenneubauabschnitt in Höhe der EÜ Hämmerlingstraße und die verkehrliche Abbindung der Schubert Straße (Herstellung Wendehammer),
- den Neubau des Brückenbauwerks über die „Wuhle“ (Gewässer 2. Ordnung) und die Neuordnung von vorhandenen Wegebeziehungen im Bereich des „Wuhlewanderweges Ost“,
- die bauliche Anpassung vorhandener Straßeneinmündungen von Hämmerlingstraße Nord bis KP Mahlsdorfer Straße/Stellingdamm/Bahnhofstraße sowie den Umbau/Neubau vorhandener Geh- und Radwege sowie Gehwegüberfahrten/Grundstückszufahrten,
- den Bau eines Regenwasserkanals, teilweise den Abbruch oder die Umverlegung vorhandener Entwässerungsanlagen (das Retentionsbodenfilterbecken ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens) und die Neu- und Umverlegung von Kabeltrassen/Leitungen,
- die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen und die Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) infolge der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mit dem neuen Straßenzug „Westumfahrung Bahnhofstraße“ wird eine leistungsfähige Verbindung zwischen der Straße An der Wuhlheide und dem Knotenpunkt Mahlsdorfer Straße/Stellingdamm/Bahnhofstraße geschaffen, um die verkehrlich stark belastete Bahnhofstraße zu entlasten und damit den Verkehrsfluss für die Straßenbahntrasse, den Busverkehr sowie den Rad- und Fußverkehr deutlich zu verbessern.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln). Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und ihre Durchführung sind gemäß § 3 Absatz 2 UVPG-Bln die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend anzuwenden.

Die Vorhabenträgerin hat einen UVP-Bericht sowie sonstige das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind und öffentlich zugänglich gemacht werden:

Erläuterungsbericht (U 1), Übersichtslageplan (U 3.2) mit Darstellung der LBP-Maßnahmen, Lagepläne (U 5), Höhenpläne (U 6), Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (U 7), Landschaftspflegerische Maßnahmen (U 9), Grunderwerbsplan (U 10.1), Grunderwerbsverzeichnis (U 10.2), Regelungsverzeichnis (U 11), Widmung/Umfstufung/Einziehung (U 12), Straßenquerschnitte (U 14), Bauwerksskizzen (U 15), Bau- und Verkehrskonzept (U 16.1), Leitungspläne (U 16.2), Immissionstechnische Untersuchungen (U 17) einschließlich Schalltechnische Untersuchung (U 17.1), Luftschadstoffgutachten (U 17.2) mit THG-Bilanzierung (UL 17.2.2), Untersuchungen zu Baulärm/Erschütterungen (U 17.3), Wassertechnische Untersuchungen (U 18) einschließlich Entwässerungskonzept BWB (U 18.3), Umweltfachliche Untersuchungen (U 19) einschließlich Landschaftspflegerische Begleitplanung (U 19.1), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (U 19.2), Unterlage Waldumwandlung (U 19.3), Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP Bericht (U 19.4), Faunistische Untersuchungen (U 19.5) und Fachbeitrag Klimaschutz (U 19.6), Verkehrliche Untersuchung einschließlich Verkehrsprognose (U 22).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in Berlin, in der Gemarkung Köpenick in den Fluren 10, 176, 474, 475, 476, 485, 800, 803, 809 und 813 in Anspruch genommen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen

über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit von

**Montag, 20. November 2023 bis einschließlich Dienstag, 19. Dezember 2023**

im **Raum 105A** (Bürgerbeteiligungsräume im Erdgeschoss) der **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin**, von **montags bis mittwochs von 9 bis 16 Uhr, donnerstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: **030 90139-4134 oder 030 90139-4136** auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zusätzlich wird dienstags (21. November, 28. November, 5. Dezember, 12. Dezember und 19. Dezember 2023) von 9 bis 16 Uhr ein Vertreter der Vorhabenträgerin vor Ort anwesend sein und für Rückfragen zu den ausgelegten Unterlagen zur Verfügung stehen.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Absatz 2 UVPG können mit Beginn der Auslegung am **20. November 2023** im UVP-Portal des Landes Berlin wie folgt eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

und Auswahl der **Kategorie: Verkehrsvorhaben** und dann unter **Verfahrenstypen: Zulassungsverfahren** sowie abschließende Auswahl **Bundesland: Berlin**

Der Plan wird entsprechend § 27a VwVfG ab dem **20. November 2023** auch auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/sbw/>

und Auswahl der Begriffe **Stadtentwicklung, Planung, Anhörungsverfahren Straßenbau** und **Aktuelle und laufende Anhörungsverfahren**

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens und an die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Absatz 1 und § 19 UVPG.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können vom Beginn der Auslegungsfrist bis ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

**von Montag, 20. November 2023 bis einschließlich Freitag, 19. Januar 2024**

schriftlich oder zur Niederschrift (unter Angabe des **Aktenzeichens VIG1-01-026-06/2023-WuB**) bei der **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin**, Telefaxnummer: 030 9028-3222 oder während der Planauslegung vor Ort zu den zuvor angegebenen Zeiten, Einwendungen gegen den Plan erheben. Abgaben von Erklärungen zur Niederschrift können unter der zuvor genannten Adresse und nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 030 90139-4134 oder 030 90139-4136 abgegeben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an E-Mail: [post@senstadt.berlin.de](mailto:post@senstadt.berlin.de) zu richten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung oder Äußerung die elektronische Form nicht erfüllt und keine rechtliche Wirkung entfaltet.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei der Anhörungsbehörde maßgebend. Vertreter von einwendenden Personen haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach § 21 Absatz 4 UVPG sind mit Ablauf der Einwendungs- beziehungsweise Äußerungsfrist für das Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Absatz 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen Personen, Vereinigungen oder Stellen, die fristgerecht Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens - soweit keine Ablehnung erfolgt - durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 UVPG).
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 23 Absatz 1 BerlStrG in Kraft.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ferner darauf hingewiesen, dass
  - im Land Berlin die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde - VI G 1 - (Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin), und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Planfeststellungsbehörde - IV E 1 - (Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin) ist,
  - der Anhörungsbehörde über die oben genannten Planunterlagen hinaus keine weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen und
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.
8. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 22, 22b) und 27a) des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG). Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anhörungsbehörde erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen und die darin mitge-

teilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das oben genannte Verfahren verarbeitet werden. Die personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten werden benötigt, um die Einwendungen hinsichtlich der Betroffenheit angemessen auswerten zu können; zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten auch an Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde sowie beauftragte Büros weitergegeben. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 DSGVO können den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entnommen werden, die zusammen mit dem Plan sowohl in der Auslegung als auch im Internet unter oben genannten Link eingesehen werden können.